

14. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2024

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen mit Wirkung zum 09.09.2024 wie folgt geändert:

I.

Zur vorübergehenden Entlastung der 4. großen Strafkammer werden zwei Hilfsstrafkammern (Strafkammer 4a und 4b) neu eingerichtet. Die Hilfsstrafkammern bleiben bis zur Erledigung der übertragenen Verfahren bestehen.

a)

Die Strafkammer 4a übernimmt die nächste für die 4. große Strafkammer neu eingehende erstinstanzliche Jugend-, Jugendschutz- und/oder Jugendschwursache, die als Haftsache eingeht und es sich dabei um einen vollzogenen Haftbefehl handelt.

Außer Ansatz bleiben dabei solche Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Das aufgrund der vorstehenden Regelung bei der Strafkammer 4a eingehende Verfahren wird als Eingang in der jeweils anwendbaren Eingangsliste der Jugendkammern sowie im Turnuskreis 1 für die 4. große Strafkammer erfasst.

b)

Die Strafkammer 4b übernimmt die übernächste für die 4. große Strafkammer neu eingehende erstinstanzliche Jugend-, Jugendschutz- und/oder Jugendschwursache, die als Haftsache eingeht und es sich dabei um einen vollzogenen Haftbefehl handelt.

Außer Ansatz bleiben dabei solche Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Das aufgrund der vorstehenden Regelung bei der Strafkammer 4b eingehende Verfahren wird als Eingang in der jeweils anwendbaren Eingangsliste der Jugendkammern sowie im Turnuskreis 1 für die 4. große Strafkammer erfasst.

c)

Die Mitglieder der Strafkammer 4a werden vertreten durch die Mitglieder der Strafkammer 4b, danach durch die Mitglieder der 3., 20., 9., 21., 1. und 24. großen Strafkammer.

Die Mitglieder der Strafkammer 4b werden vertreten durch die Mitglieder der Strafkammer 4a, danach durch die Mitglieder der 3., 20., 9., 1., 24. und 10. großen Strafkammer.

d)

Strafsachen der Hilfsstrafkammer 4a und 4b, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, werden der 3. großen Strafkammer zugewiesen, in Jugendsachen als Jugendkammer.

II.

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht Meiring scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört und deren Vorsitz er übernimmt.

2.

Richter am Landgericht Tyczynski scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört und deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt.

3.

Richter am Landgericht Tepaße scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 21. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört.

4.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 21. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4b zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört und deren Vorsitz er übernimmt.

5.

Richterin am Landgericht Becker scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 21. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4b zugewiesen, der sie dann im genannten Umfang angehört und deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt.

6.

Richterin Peters scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 21. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4b zugewiesen, der sie dann im genannten Umfang angehört.

Petermann

Kleine

Dr. Misera

Müller

Nabel

Poch

Schröder

Dr. Trautwein

Dr. Windmann

VRLG Dr. Misera, VRLG Nabel und VRLG Dr. Windmann sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.